



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 8
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 10. September 2019

Per E-Mail: IVC8@bmf.bund.de

Möglichkeit der Weiterentwicklung des elektronischen Verfahrens zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (Verfahren KISTA)

GZ - IV C 8 - S 2444/19/10001 :001

DOK 2019/0634444

Sehr geehrte Frau Buchwald, sehr geehrte Frau Benecke,

vielen Dank für die Übersendung des Eckpunktepapiers und die Einladung zur Informations- und Diskussionsveranstaltung am 17. Oktober 2019. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere Einschätzung zu zwei Eckpunkten.

An der Informations- und Diskussionsveranstaltung am 17. Oktober 2019 wird Herr Uwe Rauhöft teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll
Geschäftsführer

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Stellungnahme

Abschnitt III.3 - Optimierung der Regelungen zu den Hinweispflichten in

§ 51a Absatz 2c EStG

Aus der Beratungspraxis unserer Mitgliedsvereine ist uns bekannt, dass Steuerpflichtige die jährlich zugesandten Informationen zur Abfrage zur Religionszugehörigkeit und dem bestehenden Widerspruchsrecht teilweise falsch interpretieren. Die Mitglieder kommen in die Beratungsstellen und bitten um Erläuterung der entsprechenden Informationsschreiben oder sie haben aufgrund von Missverständnissen zum Inhalt, beispielsweise in der Annahme, es könnte ein unzutreffender Steuerabzug erfolgen, bereits vom Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung durch die Finanzämter erfolgen müssen.

Wir halten es deshalb wie vorgeschlagen für zweckmäßig, die Information nur im Zuge einer verpflichtenden Regelabfrage bei Begründung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen und darüber hinaus die Hinweispflicht beispielsweise durch Aufnahme in die AGB zu vereinfachen.

Abschnitt III.5 - Dynamischer Verweis in § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG

Der BVL befürwortet, dass die Gesetzesvorschrift zur Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug künftig durch Verweis auf die Norm § 32 Abs. 6 EStG erfolgen soll, in der die Höhe der Freibeträge für Kinder festgelegt ist. Die Änderung trägt zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetztextes bei und führt zur Vereinfachung bei Gesetzesänderungen zur Berücksichtigung des Kinderexistenzminimums. Entsprechende Verweise sollten deshalb auch in anderen Vorschriften, beispielsweise beim § 33a Abs. 1 EStG zur Berücksichtigung des Grundfreibetrags bei der Berechnung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen, erfolgen.